



M E R K B L A T T

zur flächenhaften Versickerung von Niederschlagswasser

1. Niederschlagswasser darf nur von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen in Wohngebieten versickert werden.
2. Niederschlagswasser von unbehandelten/unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern ist auf Grund seiner hohen Belastung der Kläranlage zuzuleiten.
3. Es werden Flächen von ca. 10 – 15 % der Größe der abflusswirksamen Fläche für die Anlage dezentraler **grasbewachsener Mulden** benötigt.
4. Niederschlagswasserversickerung darf nur **flächenhaft über eine mindestens 30 cm mächtige, mit Rasen bewachsene belebte Bodenschicht** erfolgen. Eine unterirdische Schacht- oder Rigolen-Versickerung ist nicht zulässig.
5. Der Grundwasserflurabstand muss mind. 1 m betragen.
6. Bereiche, die für die Versickerung vorgesehen sind, dürfen vor und nach dem Bau nicht befahren oder verdichtet werden.
7. Die Lage einer Versickerungsanlage ist so zu wählen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommen kann (Vernässungen von Kellern und Nachbargrundstücken).
8. Abstände zu Gebäuden sollen mind. 4 – 6 m (bei Unterkellerung) und bei nicht unterkellerten Gebäuden mind. 2 – 3 m betragen.
9. Die Bemessung einer Versickerungsanlage ist von einem Fachkundigen durchzuführen. Auf das Arbeitsblatt DWA – A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) wird verwiesen.
10. Für die Niederschlagswasserversickerung ist sehr sorgfältig der Durchlässigkeitsbeiwert zu bestimmen. Dies erfolgt am Besten mit Baggerschürfen/Bohrungen und Versickerungsversuchen mit dem Doppelring-Infiltrometer. Die Ergebnisse müssen von Hydrogeologen und Bodenkundlern bewertet werden (ggf. könnte auf gemeindliche Untersuchungen zum Bebauungsplan zurückgegriffen werden).
11. Die Versickerungsleistung und Rückhaltung ist auf ein mindestens 5-jähriges Niederschlagsereignis festzulegen.
12. Auf Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtigen Flächen darf keine Versickerung erfolgen.

Zur Vertiefung von Detailfragen werden der Leitfaden „Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg und die Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten empfohlen.

Das Umweltschutzamt beim Landratsamt Göppingen steht gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Stand: 08/2010